

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt)
und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/4032 —**

**Multilaterale Handelsorganisation als heimlicher Umbau
der Welthandelsordnung**

Nichtregierungsorganisationen aus Industriestaaten und Ländern der Dritten Welt haben ihre Besorgnis zum Ausdruck gebracht, daß im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT eine neue Institution, die sogenannte „Multilaterale Handelsorganisation“ (Multilateral Trade Organisation – MTO) geschaffen wird, die so nicht akzeptiert werden kann.

Die Argumente der Nichtregierungsorganisationen wurden von der Bundesregierung nicht entkräftet. Es zeigt sich die Vermutung, daß wichtige Fragen nicht aufgegriffen und an der Öffentlichkeit sowie am Deutschen Bundestag vorbei entschieden werden sollen.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung begrüßt die Kleine Anfrage als erneute Gelegenheit, ihren Standpunkt zur Bedeutung der Uruguay-Runde zum GATT und der hierbei geplanten Schaffung einer Multilateralen Handelsorganisation darzulegen. Die Bundesregierung tritt für einen raschen erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde zum GATT ein, in der die Kommission der Europäischen Gemeinschaft die Interessen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft als Verhandlungsführer vertritt. Der Erfolg der Runde ist für die Bundesrepublik Deutschland mit ihren intensiven internationalen Verflechtungen – nicht nur im handelspolitischen Bereich – ein essentielles Anliegen. Zu den Verhandlungszielen der Uruguay-Runde, ihrer Bedeutung für die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Bewertung von Sachfragen im einzelnen hat die Bundesregierung in Beantwor-

tung der Großen Anfragen der Fraktion der SPD (Drucksachen 11/5626 und 12/1745) Stellung genommen.

Als institutionelle Dachorganisation der verschiedenen im Rahmen der Uruguay-Runde in der Verhandlung befindlichen völkerrechtlichen Abkommen soll eine Multilaterale Handelsorganisation (Multilateral Trade Organization – MTO) geschaffen werden. Ihre zentralen Aufgaben sollen die Schaffung von Transparenz bei handelspolitischen Maßnahmen sowie von Rechtssicherheit durch Wahrnehmung einer Streitschlichtungsfunktion sein. Die Streitschlichtung soll in die Hand eines Streitschlichtungsgangs gelegt werden, an dem die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der MTO mitwirken. Die demokratische Kontrolle der Multilateralen Handelsorganisation würde indirekt durch die nationalen Parlamente gegenüber den Regierungen der Mitgliedsländer ausgeübt. Darüber hinaus soll die MTO Sekretariatsfunktionen übernehmen, wie sie derzeit vom GATT-Sekretariat wahrgenommen werden.

Die Verhandlungen der Uruguay-Runde sind nicht abgeschlossen. Insbesondere durch den Regierungswechsel in den USA ist derzeit mit Verzögerungen zu rechnen. Ungewiß ist, ob die Verhandlungen noch während des z. Z. geltenden Verhandlungsmandats der US-Regierung (fast track), das Anfang Juni 1993 ausläuft, abgeschlossen werden können oder bis zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

Nach gegenwärtigem Verhandlungsstand wird die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Welche Auswirkungen hat die MTO auf die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Programme der Länder und auf die Gestaltung des Umgangs mit der Umwelt?

Die MTO selbst wird keine unmittelbaren Auswirkungen auf soziale, wirtschaftliche und kulturelle Programme bzw. Politiken von Ländern und auf die Gestaltung des Umgangs mit der Umwelt haben. Die MTO ist als institutioneller Rahmen für Einzelabkommen über multilaterale Regeln in den Bereichen Güter, Dienstleistungen, Schutz geistigen Eigentums und Streitbeilegung vorgesehen. Diese werden von den Teilnehmern an der Uruguay-Runde ausgehandelt werden. Mit der Zeichnung der Schlußakte der Uruguay-Runde des GATT eröffnen sich die Staaten gegenseitig verbesserte Marktzugangschancen, unterwerfen sich aber gleichzeitig multilateralen Handelsregeln.

2. Trifft es zu, daß mit der MTO auch Fragen von Auslandsinvestitionen, von geistigen Eigentumsrechten und des internationalen Austausches von Dienstleistungen entschieden werden?

Mit der MTO werden keine Entscheidungen über Auslandsinvestitionen, geistige Eigentumsrechte und den internationalen Dienstleistungshandel getroffen. In den geplanten Einzelabkom-

men sollen sich deren Mitgliedstaaten indessen verpflichten, handelsschädigende Auflagen für Investitionen zu unterlassen, geistige Eigentumsrechte zu schützen und eine fortschreitende Liberalisierung des internationalen Austausches von Dienstleistungen zu ermöglichen.

3. Trifft es zu, daß mit der Installierung der MTO im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT nationale Programme außer Kraft gesetzt werden können?

Wenn ja, warum wurde in die Erarbeitung der Materialien zur MTO nicht der Deutsche Bundestag einbezogen?

Nein.

4. Trifft es zu, daß mit der MTO erstmalig ein System „intersektoraler Vergeltungsmaßnahmen“ möglich wird?

Das heißt, es wären Vergeltungsmaßnahmen auch gegen die Bundesrepublik Deutschland möglich?

Die geltenden GATT-Regeln sehen bereits ein Verfahren zur Streitschlichtung vor, bei dem eine Vertragspartei unter bestimmten Voraussetzungen zur Rücknahme gewährter Konzessionen im GATT ermächtigt werden kann. Ziel der Verhandlungen in der Uruguay-Runde ist, das Streitschlichtungsverfahren wirksamer zu gestalten. In der MTO ist ein integriertes, für alle Einzelabkommen geltendes Streitbeilegungsverfahren auf der Grundlage der Verhandlungsergebnisse in der Uruguay-Runde vorgesehen.

Nicht mit der MTO, sondern mit dem z. Z. noch verhandelten integrierten Streitbeilegungsverfahren soll die Möglichkeit zur Ermächtigung von Mitgliedstaaten zu sektoralen und auch intersektoralen Vergeltungsmaßnahmen eröffnet werden.

Vergeltungsmaßnahmen gegen die Europäische Gemeinschaft könnten wie nach den bereits geltenden Regeln auch die Bundesrepublik Deutschland treffen.

5. Ist ausgeschlossen, daß mit der verbindlichen Durchsetzungsmacht der MTO die Interessen der Umwelt, Sicherheit am Arbeitsplatz und der Verbraucher beeinträchtigt werden können?

Die MTO selbst wird keine unmittelbar wirkenden Durchsetzungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedstaaten erhalten. Mit Inkrafttreten der bei der MTO angesiedelten Einzelabkommen würden im übrigen Beschäftigung und Verbraucherinteressen begünstigt. Beeinträchtigungen der Sicherheit am Arbeitsplatz sind nicht zu befürchten. Zur Berücksichtigung von Umweltrisiken wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

6. Trifft es zu, daß die MTO außerhalb des UNO-Systems angesiedelt werden soll, obwohl sie Lebensinteressen der Menschen berührt?
Was spricht dafür?
Wird damit nicht der Einfluß der UNO auf Weltwirtschaftsangelegenheiten ausgehöhlt?
Führt das zu einem Demokratieverlust auf internationaler Ebene?

Die MTO soll wie das bestehende GATT außerhalb des VN-Systems angesiedelt werden. Zwischen dem GATT und den Organisationen der VN besteht eine langjährige fruchtbare Zusammenarbeit. Der bisher bestehende Einfluß der Vereinten Nationen wird durch die Schaffung einer MTO nicht geschmälert.

Ein Demokratieverlust ist nicht zu befürchten. Soweit die MTO Kompetenzen wie im Bereich der Streitbeilegung erhalten soll, werden diese von den Regierungsvertretern der Mitgliedstaaten wahrgenommen, die ihrerseits demokratischer Kontrolle durch die nationalen Parlamente unterliegen.

7. Hält die Bundesregierung es nicht für erforderlich, in die Zielbestimmung der MTO auch den Schutz der Umwelt, die Einhaltung der Menschenrechte, einen funktionierenden Wettbewerb, den Verbraucherschutz, die Arbeitssicherheit und eine national und internationale sozial ausgewogene Entwicklung aufzunehmen?

Die Bundesregierung hält es für notwendig, daß bei einer Umsetzung der bei der MTO angesiedelten Abkommen die Möglichkeit notwendiger Umweltschutzmaßnahmen unangetastet bleibt, so wie dies jetzt schon im geltenden GATT 1947 der Fall ist (Artikel XX GATT). Sie begrüßt, daß die Präambel des Entwurfs des MTO-Abkommens ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer nachhaltigen umweltverträglichen Entwicklung hinweisen soll. Damit wird auch den bei der UNCED verabschiedeten Prinzipien Rechnung getragen. So werden z. B. die Abkommen der Uruguay-Runde über Dienstleistungen und über die Behandlung von technischen, sanitären und phytosanitären Normen umweltrelevante Gesichtspunkte berücksichtigen. Eine umfassendere Einbeziehung der komplexen Fragen des Verhältnisses von Handel und Umwelt in die Verhandlungen der Uruguay-Runde würde deren Rahmen sprengen. Nach Auffassung einer Vielzahl von Teilnehmern der Uruguay-Runde, insbesondere auch Entwicklungsländern, sind Verhandlungen über detaillierte Regelungen zu Handel und Umwelt für die nächste multilaterale Verhandlungs runde vorzusehen. Diese Auffassung wird von der Bundesregierung geteilt. Vorbereitende Arbeiten zu diesem Themenkomplex laufen bereits in einer GATT-Arbeitsgruppe.

Im übrigen ist Ziel der z. Z. verhandelten Abkommen die Verstärkung eines fairen internationalen Wettbewerbs, der damit auch den Verbrauchern zugute kommt.

Die Themen Menschenrechte und Arbeitssicherheit sowie sozial ausgewogene Entwicklungen gehören nicht zu den Handelsregeln, für die die Abkommen der Uruguay-Runde geschaffen werden sollen. Es besteht kein Anlaß, diese Aufgaben, die gegen-

wärtig im Rahmen der Vereinten Nationen bzw. der Internationalen Arbeitsorganisation wahrgenommen werden, in diese Abkommen aufzunehmen.

8. Hält die Bundesregierung das innerhalb der MTO vorgesehene Streitbeilegungsverfahren unabhängig von internationaler Gerichtsbarkeit mit den Normen des Völkerrechts und der geltenden nationalen Gesetze für vereinbar?

Das in der Verhandlung befindliche integrierte Streitbeilegungsverfahren wäre mit den Normen des Völkerrechts und den geltenden nationalen Gesetzen vereinbar. Es unterscheidet sich prinzipiell nicht vom bestehenden GATT-Streitbeilegungsverfahren und seiner Weiterentwicklung in der Uruguay-Runde.

9. Warum wird statt der Orientierung auf GATT nicht auf eine internationale Handelsorganisation hingearbeitet, die unter Rechtsprechung der Generalversammlung der UNO steht und im Rahmen der UNO-Organisationen eingebunden ist?

Das GATT als eigenständiges Welthandelssystem hat sich bewährt. Keine Verhandlungspartei der Uruguay-Runde hat den Wunsch geäußert, die MTO im VN-System anzusiedeln.

10. Schränkt die MTO die Möglichkeiten nationaler oder internationaler Regierungsorganisationen ein, eine Kontrolle über marktbeherrschende Unternehmen auszuüben?

Die MTO würde Kontrollmöglichkeiten über marktbeherrschende Unternehmen nicht einschränken. Wettbewerbsbeschränkungen durch Unternehmensverhalten gehören nicht zur Thematik der bei der MTO anzusiedelnden Abkommen.

11. Hält die Bundesregierung die Herausnahme der MTO aus dem GATT-Verhandlungspaket für möglich?

Die Bundesregierung hält die Herausnahme der MTO aus dem GATT-Verhandlungspaket für möglich, aber nicht für wünschenswert.

12. Hält die Bundesregierung eine gesonderte Diskussion der Fragen der MTO in der Öffentlichkeit und im Deutschen Bundestag für notwendig?

Der Deutsche Bundestag und seine Organe sowie die durch die Abkommen der Uruguay-Runde berührten Verbände werden über die Verhandlungen zu den einzelnen Abkommen und damit auch zur MTO laufend unterrichtet.

13. Hält die Bundesregierung eine öffentliche Anhörung der Nicht-regierungsorganisationen zu dieser Frage für erforderlich?

Nein.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 917810

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275
ISSN 0722-8333